

Schulrechtliche Änderungen/ Bildungsgesetz zur Versetzung im Schuljahr 2019/20 (Stand: 21.05.2020)

Erprobungsstufe (Stufe 5 und 6)

**Ansprechpartner: Philipp Jaschka (Erprobungsstufenkoordinator)
und die Klassenlehrerteams**

Notengebung (Stufe 5 und 6):

Abweichend beruhen die Leistungen der Schülerin oder des Schülers im zweiten Schulhalbjahr auf der Gesamtentwicklung während des ganzen Schuljahres unter Einbeziehung der Zeugnisnote im ersten Halbjahr.

Die Leistungsbewertung erfolgt auf Basis der Leistungen, die bis zum Ruhen des Unterrichts erbracht wurden, guten Ergebnisse aus der Zeit des Distanzlernens sowie der Zeugnisnote des ersten Halbjahres.

Versetzung Stufe 5 in Stufe 6

- Alle Schülerinnen und Schüler gehen wie auch in den vergangenen Jahren in die Stufe 6 über.
- Leistungsschwache Schülerinnen und Schüler können auf Antrag der Eltern freiwillig die Stufe 5 wiederholen.
- Ausnahmeregelung: Eine freiwillige Wiederholung in diesem Schuljahr 2019/2020 wird nicht auf die Höchstverweildauer angerechnet.

Versetzung Stufe 6 in Stufe 7

- Ausnahmeregelung: Alle Schülerinnen und Schüler gehen in die Stufe 7 über - auch wenn sie die Leistungsanforderungen nicht erreicht haben.
- **Gleichzeitig kann die Erprobungsstufenkonferenz eine Wiederholung oder einen Schulwechsel empfehlen. Die Eltern entscheiden in diesem Schuljahr 2019/2020, ob ihr Kind mit nicht ausreichenden Leistungen die Stufe wiederholt oder die Schulform wechselt. Eine freiwillige Wiederholung in diesem Schuljahr 2020 wird nicht auf die Höchstverweildauer angerechnet.**

In der Erprobungsstufenkonferenz wird ganz individuell über jeden einzelnen Schüler beraten. Unsere erfahrenen Lehrerinnen und Lehrer kennen Ihre Kinder gut und können im Austausch mit den anderen unterrichtenden Lehrern gut einschätzen, welcher Weg für Ihr Kind der richtige ist. Auch wenn in diesem besonderen Schuljahr der Übergang in die höhere Stufe möglich ist, kann eine Wiederholung oder ein Schulwechsel die bessere Entscheidung für Ihr Kind sein. Die Klassenlehrerin/ der Klassenlehrer meldet sich frühzeitig bei Ihnen und Sie beraten gemeinsam. Bei Bedarf, können Sie das Klassenlehrerteam auch ansprechen.

Mittelstufe (Stufen 7 bis 9)

**Ansprechpartnerin: Susanne Wiesendahl (Mittelstufenkoordinatorin)
und die Klassenlehrerteams**

Notengebung (Stufen 7 bis 9):

Abweichend beruhen die Leistungen der Schülerin oder des Schülers im zweiten Schulhalbjahr auf der Gesamtentwicklung während des ganzen Schuljahres unter Einbeziehung der Zeugnisnote im ersten Halbjahr.

Die Leistungsbewertung erfolgt auf Basis der Leistungen, die bis zum Ruhen des Unterrichts erbracht wurden, guten Ergebnisse aus der Zeit des Distanzlernens sowie der Zeugnisnote des ersten Halbjahres.

Versetzung Stufen 7 und 8 in die nächst höhere Stufe

Ausnahmeregelung: Alle Schülerinnen und Schüler gehen von der Stufe 7 in die Stufe 8 und von der Stufe 8 in die Stufe 9 über.

Gleichzeitig kann die Klassenkonferenz eine Wiederholung oder einen Schulwechsel empfehlen.

Die Eltern entscheiden in diesem Schuljahr 2019/2020, ob ihr Kind mit nicht ausreichenden Leistungen die Stufe wiederholt oder die Schulform wechselt. Eine freiwillige Wiederholung in diesem Schuljahr 2020 wird nicht auf die Höchstverweildauer angerechnet.

In der Klassenkonferenz wird ganz individuell über jeden einzelnen Schüler beraten. Auch wenn in diesem besonderen Schuljahr der Übergang in die höhere Stufe möglich ist, kann eine Wiederholung oder ein Schulwechsel die bessere Entscheidung für Ihr Kind sein. Die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer meldet sich frühzeitig bei Ihnen und Sie beraten gemeinsam. Bei Bedarf, können Sie das Klassenlehrerteam auch ansprechen.

Versetzung Stufen 9 in die Einführungsphase EF

- Für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9 gibt es KEINE automatische Versetzung in die Jahrgangsstufe EF. Es gelten die üblichen Versetzungsbedingungen.
Grund für diese Ausnahme ist, dass mit der Versetzung die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe vergeben wird.

- Versetzungsgefährdete Schülerinnen und Schüler sollen auf Wunsch Gelegenheit zur Verbesserung ihrer Noten durch mündliche Feststellungsprüfungen erhalten.
- **Nachprüfung**
Die Möglichkeit zur Nachprüfung ist deutlich erweitert:
 - Zulassung zur Nachprüfung auch, wenn in mehreren Fächern eine Verbesserung nötig ist.
 - Eine Nachprüfung ist auch in mehreren Haupt- und Nebenfächern möglich.
 - Inhalte der Nachprüfung entspringen nur aus dem tatsächlich erteilten Unterricht.